

Freiwillige Selbstverpflichtung der *bayernets* GmbH zur
Beschaffung von Lastflusszusagen für die Marktge-
bietskooperation NetConnect Germany

Entwurf 30.03.09

München, den 30.03.2009

1. Präambel

- 1.1. Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung gewährleistet die bayernets GmbH die transparente Ermittlung der Erforderlichkeit von Lastflusszusagen für die Marktgebietszusammenlegung von E.ON Gastransport GmbH und der bayernets GmbH (nachfolgend marktgebietsaufspannende Netzbetreiber genannt) dem Grunde und dem Umfang nach. bayernets GmbH verpflichtet sich hiermit auf eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung dieser Lastflusszusagen gemäß dem im Folgenden beschriebenen Verfahren.
- 1.2. Die im Rahmen dieser Selbstverpflichtung beschafften Lastflusszusagen sichern den Ausweis bestehender fester frei zuordenbarer Exit- und Entry-Kapazitäten an den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber und reduziert/behebt Engpässe zwischen den bisherigen Marktgebieten. Die Absicherung der ausgewiesenen festen frei zuordenbaren Entry-Kapazitäten durch Lastflusszusagen dient als Mittel um eine Reduzierung der Entry- und Exit-Kapazitäten zu vermeiden.
- 1.3. Bei Einhaltung dieser Selbstverpflichtung erkennt die Bundesnetzagentur die entstehenden Kosten als wirksam verfahrensreguliert im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 ARegV an. Die Anerkennung erfolgt jährlich mindestens für die Dauer der ersten Regulierungsperiode.
- 1.4. Diese freiwillige Selbstverpflichtung erfolgt für die Beschaffung von Lastflusszusagen ab dem Zeitraum GWJ 2009/2010 mindestens für die Dauer der ersten Regulierungsperiode.

2. Verfahren zur Bestimmung der Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen

Die Anwendung der nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Erforderlichkeit der Lastflusszusagen stellt sicher, dass nur Lastflusszusagen beschafft werden, die dem Grunde und der Höhe nach dazu dienen, die Anzahl der Marktgebiete in Deutschland zu reduzieren und dabei den gesetzlichen Verpflichtungen der bayernets zur Erhöhung der festen frei zuordenbaren Kapazitäten nachzukommen.

- 2.1. Zur Dokumentation des bestehenden Engpasses und Bestimmung der erforderlichen Höhe von Lastflusszusagen führt bayernets die folgenden Schritte durch, um physikalische Engpässe zu ermitteln und entsprechend zu dokumentieren.
 - 2.1.1. bayernets stellt historische Lastflussdaten in graphisch aufbereiteter Form dar (Muster anbei in Anlage 1). In den Diagrammen sind die jeweils maximalen und minimalen Stundenmengen/Tag in Abhängigkeit der Tagesmitteltemperatur dargestellt. Der Betrachtungszeitraum beträgt mindestens die letzten drei Kalenderjahre und wird nach Monaten unterschieden. Zusätzlich kann bayernets zur Verbesserung der Datenlage Daten aus weiteren relevanten Kalenderjahren heranziehen.

- 2.1.2. bayernets ermittelt in Abhängigkeit von Temperaturbereichen die in verschiedenen relevanten Lastszenarien (Starklast-, Schwachlast- und Teillastszenarien) ohne Lastflusszusagen gesichert darstellbaren Gasflüsse (Einspeiserechte Dritter / Übernahmerechte der bayernets) und stellt diese ebenfalls in graphisch aufbereiteter Form dar.
- 2.1.3. Die erforderliche Höhe der positiven Lastflusszusagen wird monatsgenau unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 dargestellten Daten in Abhängigkeit der Tagesmitteltemperatur als Differenz zwischen den Übernahmerechten der bayernets und der jeweiligen szenarienabhängigen Netzlast (tägliche max. Stundenmenge) abgeleitet.
- 2.1.4. Die erforderliche Höhe der negativen Lastflusszusagen wird monatsgenau unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 dargestellten Daten in Abhängigkeit der Tagesmitteltemperatur als Differenz zwischen den Einspeiserechten Dritter und der jeweiligen szenarienabhängigen Netzlast (tägliche minimale Stundenmenge) abgeleitet.
- 2.1.5. Zusätzliche Daten und Umstände, die nachweislich Einfluss auf die erforderliche Höhe der Lastflusszusagen haben, werden von bayernets berücksichtigt.
- 2.1.6. bayernets legt eine Netzkarte vor, die eine Darstellung der engpassrelevanten Punkte und Leitungen des Netzes sowie der Punkte im Netz der bayernets, für die Lastflusszusagen abgegeben werden können, enthält.

2.2. bayernets legt schriftlich dar, dass die Lastflusszusage die kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses ist, insbesondere, dass

2.2.1. mögliche andere Maßnahmen zur Optimierung aller vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber geprüft wurden.

2.2.2. der Engpass durch einen Netzausbau im Netz der bayernets nicht günstiger beseitigt werden kann. Zu diesem Zweck erstellt bayernets einen Vergleich der erwarteten Kosten der Lastflusszusage mit den Kosten von Neubauinvestitionen im Netz der bayernets, die nach dem Muster in Anlage 2 dargestellt werden. Diese Investitionen werden in Relation zu den Kosten der dadurch vermiedenen Lastflusszusagen gebracht. bayernets legt einen Vergleich der Kosten für Lastflusszusagen und Investitionskosten immer dann vor, wenn sich die zur Bestimmung der Investitionskosten herangezogenen Größen wesentlich verändert haben oder nach gesicherten Erkenntnissen in naher Zukunft verändern werden. Sollten sich keine grundlegenden Änderungen ergeben haben, legt bayernets eine Bestätigung vor, dass sich im Vergleich zur letztjährigen Betrachtung keine signifikanten Änderungen ergeben haben.

2.2.3. bayernets ist bestrebt, den Bedarf an Lastflusszusagen durch geeignete Investitionen zu reduzieren.

Es ist bei Kostenvergleichen gemäß Ziffer 2.2.2 zu berücksichtigen, dass Neubauinvestitionen aufgrund der Planungs- und Bauzeit, aber auch aufgrund des Zeitverzugs bei der Genehmigung von Investitionskosten, nicht zur kurzfristigen Behebung von Engpässen, oder zur Behebung von Engpässen, die bei einer Zwischenstufe der Reduzierung von Marktgebieten (Aufnahme weiterer Netzbetreiber in die Marktgebietskooperation) auf-

treten, dienen können. Zudem hängt die Durchführung von Investitionen von einer Genehmigung der Investitionskosten durch die Bundesnetzagentur ab.

2.3. Die unter 2.1 und 2.2 genannten Daten und Darstellungen sowie die Erläuterungen in Textform übermittelt bayernets jährlich 4 Wochen vor Beginn der Ausschreibung der Lastflusszusagen für das kommende Gaswirtschaftsjahr an die Bundesnetzagentur.

3. Verfahren für eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung der Lastflusszusagen

Die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Vorgaben gewährleistet die Beschaffung der Lastflusszusagen in einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren.

3.1. Ausschreibungsverfahren

3.1.1. Die Ausschreibung erfolgt öffentlich.

3.1.2. Die Ausschreibung erfolgt einmal jährlich für das kommende Gaswirtschaftsjahr.

3.1.3. Der Beginn der Ausschreibung für das jeweils kommende Gaswirtschaftsjahr wird rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Ausschreibungsbeginn von bayernets auf ihrer Homepage angekündigt. Sollten mehrere Ausschreibungsrunden durchgeführt werden, gilt diese Vorankündigungsfrist für die erste Ausschreibungsrunde.

3.1.4. Zusätzlich ist es bayernets möglich, einzelne Anbieter individuell anzuschreiben und über das Ausschreibungsverfahren zu informieren.

3.1.5. Bietergemeinschaften sind zugelassen, wobei jeweils nur ein Verantwortlicher als Ansprechpartner benannt wird.

3.2. Leistungsbeschreibung

3.2.1. Es werden für jedes Gaswirtschaftsjahr jeweils positive und negative Lastflusszusagen ausgeschrieben:

Die positiven Lastflusszusagen umfassen die Sicherstellung einer Einspeisung in das Netz der bayernets bzw. die Reduktion einer Ausspeisung aus dem Netz der bayernets.

Die negativen Lastflusszusagen umfassen die Reduktion einer Einspeisung in das Netz der bayernets bzw. die Erhöhung einer Ausspeisung aus dem Netz der bayernets.

3.2.2. Die Bereitstellung und der Abruf der tatsächlichen Übergabe bzw. Übernahme von Gas in einem bestimmten Zeitintervall (d.h. Bereitstellung der Leistung) erfolgt an den in der Ausschreibung definierten Einspeise- und Ausspeisepunkten.

3.2.3. Der Abruf von Lastflusszusagen erfolgt einseitig durch bayernets. Dabei definiert bayernets die erforderliche Höhe und den Abrufzeitraum der LFZ. Die abgerufene Höhe

kann dabei kleiner oder gleich der maximalen Höhe des Angebots sein. Die abgerufene Höhe bedeutet dabei immer die Einstellung des angeforderten Flusses am definierten Punkt als absolute Größe und nicht die Veränderung relativ zu einem bestehenden Fluss. Die erforderlichen Nominierungen (Renominierung und Gegenominierung zur Wahrung der Bilanzkreisneutralität) sind vom Anbieter vorzunehmen.

3.2.4. Durch den Abruf einer Lastflusszusage muss sich eine bilanzkreisneutrale Veränderung der Ein- bzw. Ausspeisungen des Anbieters einstellen. Dabei darf der Bilanzkreis nicht an einem Entry-Punkt oder Exit-Punkt der bayernets ausgeglichen werden. Eine Netto-Bereitstellung von Gasmengen durch den Anbieter ist nicht Gegenstand der Lastflusszusage.

3.2.5. Die Ausschreibung sieht vor, dass der Anbieter für die Bereitstellung von positiven Lastflusszusagen über feste oder unterbrechbare Ein- und/oder feste Ausspeisekapazität am relevanten Punkt verfügen muss.

Der Anbieter für die Bereitstellung von negativen Lastflusszusagen muss über feste Ein- und/oder feste oder unterbrechbare Ausspeisekapazitäten am relevanten Punkt verfügen.

3.2.6. Die Übergabe in das Netz der bayernets erfolgt „Entry-paid“, d.h. die Entry-Kapazität in das Netz der bayernets muss vom Anbieter bereits bezahlt worden sein.

3.2.7. Die Lastflusszusagen werden als Monatsprodukte ausgeschrieben.

3.3. Ausschreibungszeitpunkt

Die jährliche Ausschreibung für das kommende Gaswirtschaftsjahr erfolgt jeweils zum 01.06. Erforderlichenfalls erfolgt die Ausschreibung in mehreren Runden (siehe Ziffer 3.7.2).

3.4. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beträgt 4 Wochen.

3.5. Ausschreibungsbindungsfrist

Bei Abgabe eines Angebots sind die Anbietenden bis zum 30.09. an ihr Angebot gebunden.

3.6. Losgröße/Mindestangebotsgröße

Grundsätzlich beträgt die Mindestangebotsgröße (Losgröße) 90.000 kWh/h.

Sollte die am jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt max. mögliche Leistung geringer sein als 180.000 kWh/h, so gilt als Mindestangebotsgröße 50% der an diesem Punkt ausgewiesenen technischen Kapazität (gerundet auf volle 1000 kWh/h).

3.7. Entgelt

- 3.7.1. Die erste Ausschreibungsrunde sieht die Bildung eines Arbeitspreises vor.
- 3.7.2. Sollten keine oder nicht ausreichend Angebote zu Arbeitspreisen abgegeben werden, wird eine weitere Ausschreibung für die Vergabe der Lastflusszusagen zu Leistungspreisen und/oder Leistungspreisen mit Arbeitspreisanteilen vorgesehen. Diese weitere Ausschreibungsrunde kann abweichend von den Ziffer 3.1.3 und 3.4 kürzere Fristen vorsehen, sofern dies zeitlich erforderlich werden sollte.
- 3.7.3. Der Arbeitspreis wird im Fall des Abrufs in [€/kWh] vergütet. Angebote mit Leistungspreis werden als Festpreis in [€/kWh/h/Monat] für die Bereitstellung der Leistung vergütet.

3.8. Zuschlag

- 3.8.1. Die Zuschlagserteilung erfolgt beginnend mit dem niedrigsten Arbeitspreis bis der Bedarf gedeckt ist. Bei Preisgleichheit entscheidet der Eingang des Angebots über den Zuschlag.
- 3.8.2. Für die Zuschlagserteilung werden alle Angebote in aufsteigender Reihenfolge in einer Liste nach dem Arbeitspreis geordnet (Angebotsliste) aufgeführt. Die Zuschlagserteilung erfolgt beginnend mit dem Angebot zum niedrigsten Preis, bis der Bedarf gedeckt ist.
- 3.8.3. Sollte der Bedarf nicht alleine durch Angebote mit Arbeitspreis gedeckt werden können, wird die Angebotsliste so lange um Angebote mit Leistungspreisen erweitert, bis Bedarfsdeckung vorliegt. Die Angebote mit Leistungspreis werden beginnend mit dem Angebot des niedrigsten Leistungspreises in die Angebotsliste aufgenommen. Bei Preisgleichheit entscheidet der Eingang des Angebots über den Zuschlag.

3.9. Abruf der Lastflusszusagen

- 3.9.1. Für den Abruf der Lastflusszusagen und die Kommunikationswege werden zwischen bayernets und dem Anbieter die in der Gaswirtschaft üblichen Standards diskriminierungsfrei vereinbart.
- 3.9.2. Die Information des Anbieters der Lastflusszusagen über die tatsächliche Nutzung erfolgt bis spätestens 24 Uhr des Vortages (Day-Ahead-Prozess) des Tages der Inanspruchnahme der Lastflusszusagen durch bayernets.

3.10. Transparenz

- 3.10.1. Die Bieter werden von bayernets über das Vergabeergebnis informiert.
- 3.10.2. bayernets veröffentlicht auf ihrer Homepage eine anonymisierte Liste (ohne namentliche Nennung der Anbieter und ohne Preisangaben) der erfolgreichen Angebote.

3.11. Leistungsverpflichtung / Vertragsstrafe

3.11.1. Der Anbieter ist in jedem Fall verpflichtet bei einem korrekten Abruf der Lastflusszusage diese auch bereitzustellen.

3.11.2. Die Vertragsstrafe bei Nicht-Erfüllung einer Anforderung beträgt 2 Monatsnettoentgelte für die jeweilige Lastflusszusage. Bei reinen Arbeitspreis-Angeboten wird eine LFZ-Nutzung von 20 % angesetzt.

3.11.3. Die Vertragsstrafe lässt Schadensersatzforderungen unberührt.

3.12. Kündigungsmöglichkeit

3.12.1. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern und soweit die Bundesnetzagentur Kosten für die Bereitstellung und/oder den Abruf von Lastflusszusagen nicht oder nicht vollständig anerkennt.

4. Weitere Dokumentationspflichten

4.1. Relevante Punkte sind

4.1.1. die wichtigsten Einspeisepunkte mit Einspeiserechten am Netz der bayernets (Transportkunden)

4.1.2. die wichtigsten Netzkopplungspunkte zwischen den Netzen der Kooperationspartner der Marktgebietskooperation

- mit Einspeiserechten Dritter (Netzbetreiber)

- mit Übernahmerechten der bayernets

4.1.3. Ein- oder Ausspeisepunkte für die eine Lastflusszusage bereitgestellt wird.

4.2. Für die relevanten Punkte, wie unter 4.1 definiert, dokumentiert bayernets die im Folgenden aufgeführten Daten kontinuierlich ab dem 01.10.2008.

4.2.1. Maximal buchbare feste Kapazität (gem. Kapazitätsausweis), sowie gebuchte feste und unterbrechbare Kapazität, sofern an dem jeweiligen Punkt Kapazität ausgewiesen und gebucht wird.

4.2.2. Einspeiserechte Dritter (Netzbetreiber) und Übernahmerechte der bayernets gegenüber anderen Netzbetreibern, sofern dies für die jeweiligen Punkte vereinbart wurde.

- 4.2.3. Stündliche Nominierungen, sofern an dem jeweiligen Punkt Nominierungen von Transportkunden vorliegen.
- 4.2.4. Nutzung (Stundenwerte) der Einspeiserechte Dritter (Netzbetreiber) für die wichtigsten Netzkopplungspunkte.
- 4.2.5. Nutzung (Stundenwerte) der Übernahmerechte der bayernets für die wichtigsten Netzkopplungspunkte.
- 4.2.6. stündlicher Gasfluss an den nicht von 4.2.3., 4.2.4. und 4.2.5. erfassten relevanten Punkten (wie unter 4.1 definiert), insbesondere den Ein- oder Ausspeisepunkten, für die eine Lastflusszusage bereitgestellt wird.
- 4.2.7. Abrufzeitraum und Höhe der eingesetzten Lastflusszusagen

4.3. Die Daten unter 4.2 für den Zeitraum des Abrufs der Lastflusszusage(n) sind für die relevanten Punkte wie unter 4.1 definiert vierteljährlich (für die Stichtage 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.) an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt möglichst zeitnah nach den jeweiligen Stichtagen, so dass jeweils die Daten bis zum Stichtag erfasst sind.

5. Allgemeines

- 5.1. Die Einhaltung der unter Punkt 2. und 3. aufgeführten Kriterien und Bedingungen ist von bayernets zu dokumentieren und nachzuweisen.
- 5.2. Die festgelegten Grundsätze zur Ermittlung der Erforderlichkeit und zur Beschaffung von Lastflusszusagen sind jährlich zu überprüfen und ggf. durch bayernets in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur anzupassen.

Anlagen (geschwärtzt)